

# **Bebauungsplan Sommerfeld, 1. Erweiterung,**

**Gemeinde Appenweier**

**Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

**Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** Getränke Lott GmbH  
Daniel Lott  
Im Winkel 8  
77767 Appenweier-Nesselried

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden



**Projektbearbeitung:** ELSA BROZYNSKI  
M. Sc. Biologie  
DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW



**Bühl, Stand 16. Dezember 2018**

## **Bebauungsplan Sommerfeld, 1. Erweiterung, Gemeinde Appenweier, Ortsteil Nesselried Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Aufgrund des stark gestiegenen Umsatzes eines Getränkemarktes ergibt sich ein erhöhter Flächenbedarf. Der Bebauungsplan soll um das Flurstück 408 (1.935 qm) erweitert werden. Die Flurstück 409 (2.079 qm) und das Flurstück 410 (1.938 qm) sind ebenso wie das Flurstück 408 im FNP noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Daher wird eine punktuelle Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich. Für das FNP-Verfahren sowie für die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Sommerfeld, Gemeinde Appenweier, Ortsteil Nesselried, ist daher zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

### **2.0 Betrachtungsraum**

Der Geltungsbereich liegt im Westen des Appenweierer Ortsteils Nesselried am Ortsrand. Die Fläche wird nach Norden hin von der Dorfstraße begrenzt. Im Geltungsbereich befindet sich das Gelände des Getränkemarktes, das im Zuge des Vorhabens auf das Grundstück 408 erweitert werden soll (siehe Abbildung 1). Auf diesem Gelände gibt es mehrere einzeln



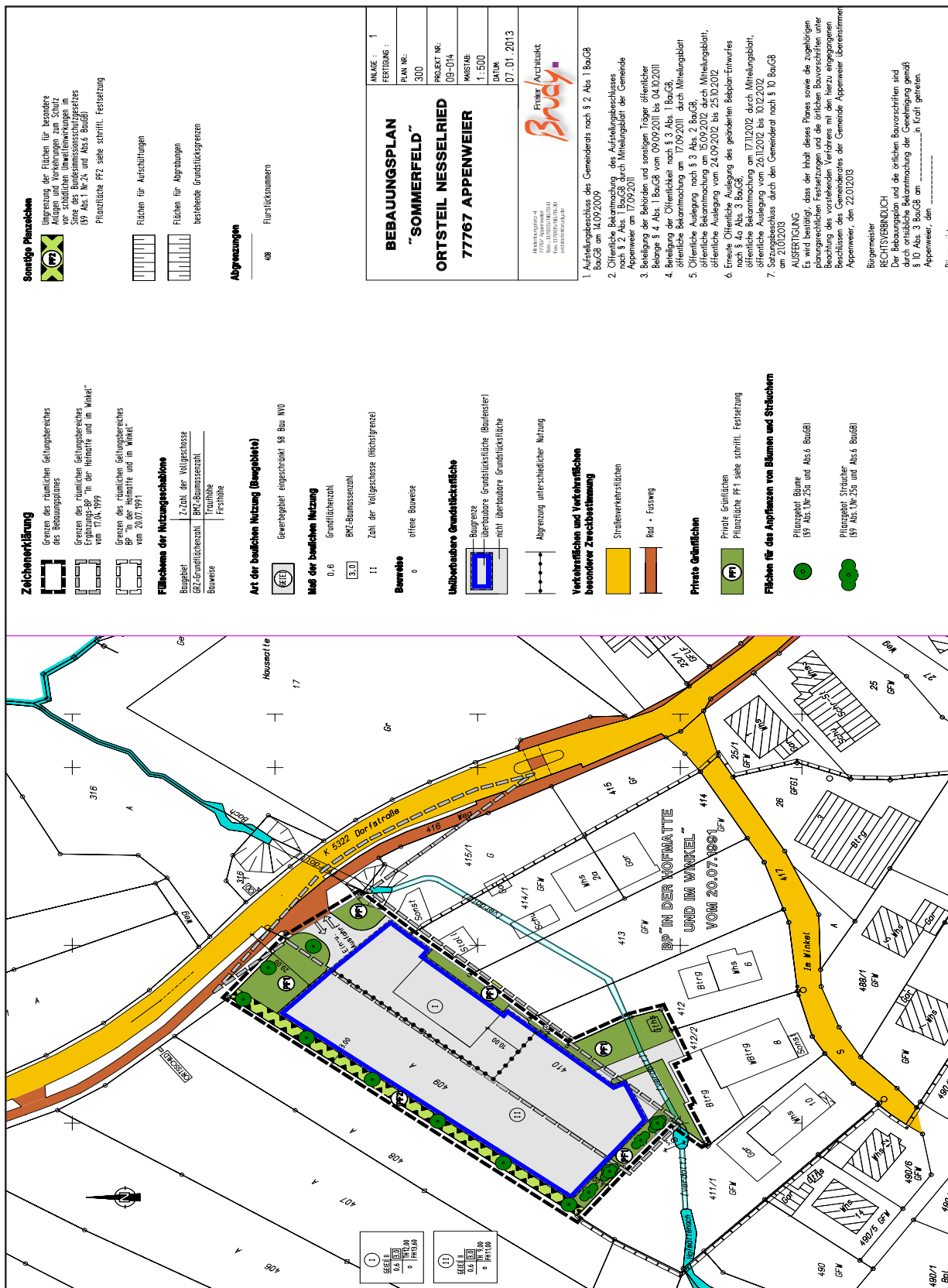


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sommerfeld sowie der Grundstücke für die 1. Erweiterung, Gemeinde Appenweier.



stehende Laubbäume, die im Zuge des Vorhabens gefällt werden sollen, sowie zur Straße hin, an den Geltungsbereich angrenzend, eine Kiesfläche und Gabionen. Weiter östlich liegt Wohnbebauung. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Obstwiese mit Kirschbäumen. In den übrigen Richtungen liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Hähnlesbach verläuft nahe dem Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung, grenzt jedoch nicht an diesen an.

Der Erweiterungsbereich selbst besteht aus einer Ackerfläche, auf der zum Zeitpunkt der Begehung angebaut wurde. Am östlichen Rand wachsen einige, zum Teil strauchartige, junge Gehölze, darunter Feld-Ahorn und eine Weiden-Art.

### **3.0 Vorgehensweise**

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 8. November 2018 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### **4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG**

#### **NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete**

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete.

#### **Kartierte Biotop nach LWaldG bzw. § 32 NatSchG**

Das kartierte Offenlandbiotop '174133173381 - *Alter Bach und Wannensch Bach oberhalb Appenweier*' liegt ungefähr 40 Meter östlich des Geltungsbereiches. Etwa 85 Meter südlich der Fläche befindet sich das Offenlandbiotop '174133173404 - *Hähnlesbach SW Nesselried*'. Das Offenlandbiotop '174143173611 - *Hohlweg mit altem Feldgehölz W Nesselried*' liegt 240 Meter südöstlich des Geltungsbereiches. Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese kartierten Biotop können aufgrund der Entfernung bzw. dazwischenliegender Straßen ausgeschlossen werden.



## 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

### 5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

#### 1. Vögel

Während des Vororttermines wurden im Geltungsbereich bzw. auf angrenzenden Flächen *Mäusebussard*, *Blau-* und *Kohlmeise* registriert.

Die älteren Bäume auf dem aktuellen Firmengelände bieten Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten. Hier wären Arten wie beispielsweise *Ringeltaube*, *Rabenkrähe* und *Elster* denkbar. Im Rahmen des ersten Vororttermins wurde dort ein Nest einer *Amsel* registriert. Die jungen Gehölze im Geltungsbereich sind aufgrund ihres Alters nur eingeschränkt als Brutmöglichkeiten geeignet. Die Fläche ist aufgrund ihrer Größe für Offenland-Bodenbrüter wie die Feldlerche nicht geeignet. An den Gebäuden sind Arten wie *Hausrotschwanz* denkbar.

Der *Hausperling* ist die einzige, planungsrelevante Art. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen. Beim *Hausperling* geht durch die Umsetzung des Vorhabens kein essentieller Lebensraum verloren. Bei Arbeiten an Gebäuden oder bei Abriss, die in Zusammenhang mit der Erweiterung stehen, könnten jedoch Quartiere verloren gehen, weshalb in diesem Fall eine Bestandsüberprüfung stattfinden muss (3. Weiteres Vorgehen).

Ferner sind eine Reihe weiterer Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben *Mäusebussard* und *Rabenkrähe* auch Arten wie *Ringeltaube*, aber auch verschiedene häufigere und/oder verbreiteter Arten wie verschiedene Finkenarten. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Lage, besonders aber aufgrund der Größe des Geltungsbereiches sowie der Lebensraumausstattung für alle denkbaren Vogelarten nicht erkennbar.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch die Entfernung der Gehölze, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).



Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Für die möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, da in der Umgebung Ausweichflächen vorhanden sind. Die Reviere sämtlicher Arten reichen über den Eingriffsbereich hinaus. Zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Andererseits ist im gültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2013 festgelegt, dass an der Grenze zum Flurstück 408 ein Pflanzgebot (PF2) besteht. In der Änderung wird dieses Pflanzgebot nach Westen verschoben. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen.

## 2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

### *Fledermäuse*

Für folgende 13 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Appenweier und Umgebung vor: *Bechsteinfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Zwergfledermaus* und *Braunes Langohr* (LUBW 2013, Verbreitungskarten).

Die Gehölze im Geltungsbereich eignen sich aufgrund ihres Alters nicht als Fledermausquartiere. Auch die zu fallenden Bäume auf dem Firmengelände weisen kein Quartierpotential für Fledermäuse auf. Dennoch können Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher möglich, kann aber durch geeignete Maßnahmen verhindert werden (s. *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).





Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>			
<b>Vögel u.a.</b>			
Ringeltaube	+	Tötung, bei Gebäudeabriss Zerstörung	VM 1, Überprüfung Vorkommen
Rabenkrähe	+		
Elster	+		
Hausrotschwanz	+		
Hausperling	+		
Amsel	+		
<b>Säugetiere</b>			
Fledermäuse	+	Tötung, Störung	VM 1, VM 2
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
<b>Reptilien</b>			
Zauneidechse	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	Überprüfung Vorkommen
Mauereidechse	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	Überprüfung Vorkommen
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
<b>Amphibien</b>			
Gelbbauchunke	+	Tötung	VM 3
Kreuzkröte	+	Tötung	VM 3
übrige Amphibienarten	--	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--	--
<b>Krebse</b>	--	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--	--
<b>Libellen</b>	--	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--	--
<b>Schmetterlinge</b>			
Spanische Flagge	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--	--
<b>Moose</b>	--	--	--



Die Obstwiese westlich der Fläche kann als (Zwischen-)Jagdgebiet für Fledermäuse dienen. Der Hähnlesbach besitzt möglicherweise, zumindest südlich und nördlich des Geltungsbereiches, eine Leitlinienfunktion für Fledermäuse. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen).

Der Geltungsbereich eignet sich aufgrund der Lebensraumausstattung nicht als Jagdgebiet für Fledermäuse. Ein essentielles Jagdgebiet kann daher, aber auch aufgrund der Größe der Fläche ausgeschlossen werden.

An bzw. in den Bäumen sind ausnahmsweise potentielle Fledermausquartiere vorhanden. Hierbei handelt es sich um mögliche Einzelquartiere, nicht jedoch um Paarungs- oder Wochenstubenquartiere. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### ***Haselmaus***

Gehölzbereiche sind im Geltungsbereich nur kleinflächig vorhanden und besitzen keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

### ***Weitere Arten***

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

*Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

## **3. Reptilien**

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-





Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

*Mauereidechse* und *Zauneidechse* kommen im Naturraum und auch in Nesselried vor. Der Geltungsbereich selbst stellt für die *Zauneidechse* keinen geeigneten Lebensraum dar, für die *Mauereidechse* jedoch zumindest punktuell. Angrenzend auf dem Gelände des Getränke-marktes sowie im gekiesten Bereich mit den Gabionen ist jedoch Lebensraum für *Mauer-* und *Zauneidechse* vorhanden. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher weitere Untersuchungen notwendig (3. Weiteres Vorgehen).

Es gibt Nachweise der *Schlingnatter* im Bereich von Nesselried. Im Geltungsbereich besteht jedoch kein geeigneter Lebensraum für diese Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Nesselried, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

#### 4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich sowie in den direkt angrenzenden Flächen und in deren unmittelbarer Umgebung gibt es keine dauerhaften oder temporären Stillgewässer. Entscheidender Landlebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten besteht ebenfalls nicht.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* und die *Kreuzkröte* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (VM 3 - Amphibien).

*Wechselkröte*, *Kleiner Wasserfrosch* und *Springfrosch* kommen im Naturraum vor, nicht jedoch im Bereich von Appenweier.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Knoblauchkröte* sowie *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese



Arten ausgeschlossen werden.

## 5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, jedoch aufgrund fehlender Gewässer nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

## 6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten sind damit ebenfalls ausgeschlossen.

## 7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

## 8. Insekten

### *Käfer*

*Holzkäfer* - Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe kommt der *Hirschkäfer* in Nesselried vor, im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

*Wasserkäfer* - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen werden.



## **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

## **5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose**

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

## **6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen**

### **1. Betroffenheit**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien (Mauereidechse und Zauneidechse)* und *Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte)* nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig.



Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauereidechse* und *Zauneidechse*) *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Schmetterlinge*, *Käfer* und *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

## 2. Vermeidungsmaßnahmen

### ***VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung***

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, aber auch beim Abriss von Gebäuden, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. eine Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Nestersuche bzw. eine Kontrolle stattfinden. Sollten Nester oder Fledermausquartiere gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügenden Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.



## **VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen**

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung des Offenlandes und der Obstbäume sowie in Richtung des Gewässers, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

## **VM 3 - Amphibien**

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* und der *Kreuzkröte* stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer, u.a. Pfützen, umgehend beseitigt werden, damit keine *Gelbbauchunken* und *Kreuzkröten* laichen können.

## **3. Weiteres Vorgehen**

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden. Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei einer Tiergruppe zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen für *Reptilien* (*Mauer- und Zauneidechse*) abgehandelt werden müssen, bei Umbau oder Abriss von Gebäuden im Rahmen dieses Vorhaben auch mit einer Überprüfung von möglichen Vorkommen des *Hausperlings*:

- Zu Beginn der Aktivitätsphase im April sind bis Mai drei Begehungen durchzuführen, um zu überprüfen, ob tatsächlich *Zaun-* oder *Mauereidechsen* im betroffenen Bereich vorkommen. Wenn dies der Fall ist, sind weitere vier Begehungen im Juni und Juli erforderlich, und es müssen entsprechende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.
- Bei einem möglichen Gebäudeabriss sind durch drei Begehungen während der Brutzeit mögliche Vorkommen des *Hausperlings* zu überprüfen.



## 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen bzw. der aufgeführten weiteren Vorgehensweise kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Ausnahme von *Mauer-* und *Zauneidechse* bzw. des *Haussperlings* bei einem Gebäudeabriss ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher für die beiden Eidechsenarten und gegebenenfalls für den *Haussperling* erforderlich.

## 8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H.-G., H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

